Satzung

der BG Bürgergemeinschaft Soest e. V.

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

1. Der Verein führt den Namen BG Bürgergemeinschaft Soest.

2. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein" in der abgekürzten Form „e. V.".

3. Der Verein hat seinen Sitz in 59494 Soest.

4. Das Tätigkeitsgebiet erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Stadt Soest.

5. Die Mitgliedschaft in der BG Bürgergemeinschaft Soest e. V. beinhaltet gleichzeitig die Mitgliedschaft in der BG Bürgergemeinschaft Kreis Soest e. V. und somit im Landesverband der Freien Wähler-NRW als Dachverband.

§ 2

Zweck

1. Die BG Bürgergemeinschaft Soest bezweckt

   - die Mitwirkungsmöglichkeiten für Bürger/innen am kommunalpolitischen Leben;
   - die Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten für Kommunalwahlen;
   - die Mitwirkung in politischen Gremien;
   - die Arbeit zum Wohle der Stadt Soest und ihrer Bewohner/-innen ohne Eigennutz;
   - die Pflege des demokratischen Bürgersinns
   - die Förderung kultureller und sportlicher Veranstaltungen.

   Zweck des Vereins ist die politische Willensbildung der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Soest. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Soest eingetragen.

§ 4

Eintritt von Mitgliedern

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, die ihren Wohnsitz im Gebiet der Stadt Soest hat oder einer Beschäftigung in Soest nachgeht.

2. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.

3. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.

4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.

5. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.

6. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 5

Austritt von Mitgliedern

1. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt. Ein evtl. Austritt aus der BG ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.

2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (Abs. 1.) ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.

§ 6

Ausschluss von Mitgliedern

1. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
2. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.

3. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.

4. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung mitzuteilen.

5. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.

6. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.

7. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekannt gegeben werden.

§ 7

Streichung von Mitgliedschaften

1. Die Mitgliedschaft erlischt außerdem durch Streichung.

2. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen in Rückstand ist und diesen Betrag auch nicht nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand innerhalb von drei Monaten nach Absendung der Mahnung voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitgliedes gerichtet sein.

3. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.

4. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.

5. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

§ 8

Mitgliedsbeitrag

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird in der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 9

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,

2. die Mitgliederversammlung.

§ 10

Vorstand

1. Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus

   1. der/dem 1. Vorsitzenden;
   2. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden;
   3. der/dem Kassierer/-in und
   4. der/dem Schriftführer/-in (engerer Vorstand).

   Mindestens zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

2. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorstand nach Abs. 1 (engerer Vorstand) sowie

   5. der/dem ersten Beisitzer/-in;
   6. der/dem zweiten Beisitzer/-in;
   7. der/dem dritten Beisitzer/-in.

3. Der Vorstand wird in den Mitgliederversammlungen gewählt. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

4. Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

5. Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist zulässig.

§ 11

Berufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen,
   a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
   b) jährlich einmal, möglichst in den ersten sechs Monaten des Kalenderjahres.

§ 12

Form und Frist der Berufung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu berufen.

2. Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung, die Tagesordnung, bezeichnen.

3. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

§ 13

Beschlussfähigkeit

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann mit einer 2/3 Mehrheit Ehrenmitglieder und Ehrenvorstandsmitglieder ernennen.

2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.

3. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Abs. 2. nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit der selben Tagesordnung einzuberufen.

   Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.

4. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat mit einem Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Abs. 5.) zu erfolgen.

5. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

§ 14

Beschlussfassung

1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf der Anwesenden ist schriftlich oder geheim abzustimmen.

2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

3. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

4. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

5. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinmitglieder beschlussfähig.

§ 15

Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

1. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.

2. Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der/die letzte Versammlungsleiter/in die ganze Niederschrift.

3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 16

Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (§ 14 Abs. 4 der Satzung) aufgelöst werden.

2. Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

3. Im Fall der Auflösung wählt die Mitgliederversammlung den/die Liquidator/-in.

BG Bürgergemeinschaft Soest e. V.

59494 Soest, 29. Mai 2008
(Neufassung per Beschluss durch die Mitgliederversammlung am 29. Mai 2008)